



Marktgemeinde
Reutte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Verordnung samt Anlage als integrierendem Bestandteil erlassen:

VERORDNUNG zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben

§ 1

(1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen, werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und privatrechtliche Entgelte) ausgeschrieben.

(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführten Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 – kurz FAG 2017 – auf das Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991 sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde Reutte.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben vom 15.12.2022 außer Kraft.

Reutte, am 14.12.2023

Für den Gemeinderat
Mag. (FH) Mag. Günter Salchner
Bürgermeister

Anlage zu § 1:

Abgabenart	Beträge in EURO	Nähere Ausführungen Rechtsgrundlagen
<u>Grundsteuer A</u>		500 v. H. des Messbetrages gemäß §§ 16, 17 FAG 2017 <i>(Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002)</i>
<u>Grundsteuer B</u>		500 v. H. des Messbetrages gemäß §§ 16, 17 FAG 2017 <i>(Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002)</i>
<u>Kommunalsteuer</u>		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes, BGBl. Nr. 819/1993, idgF.: 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gem. § 9 KommStG – iVm § 16 FAG 2017

<u>Gebrauchsabgabe</u>		gemäß § 16 Abs. 1 Z. 13 FAG 2017 iVm Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBL. 78/1992, idgF: 6 v. H. der Bemessungsgrundlage (gemäß Verordnung zur Gebrauchsabgabe vom 12.11.2003)
<u>Vergnügungssteuer</u>	50,00 100,00 700,00 1 400,00 300,00	gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 (TVSG 2017), LGBL. Nr. 87/2017: Nach der Vergnügungssteuerverordnung vom 17.09.2020 ist folgendes festgesetzt: Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer pro Automat erhoben. für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des TVSG 2017 für mehr als drei in einer organisatorischen Einheit zusammengefasste Spielautomaten nach § 2 Abs. 5 TVSG 2017 für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 TVSG 2017 für mehr als drei in einer organisatorischen Einheit zusammengefasste Spiel- bzw. Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 5 TVSG 2017 Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 TVSG 2017
<u>Hundesteuer</u>	80,00 125,00 235,00 45,00 frei frei	gemäß § 17 Abs 3 Z 2 FAG 2017 iVm Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980 und der geltenden Hundesteuerverordnung vom 15.09.2016: 1. Hund/Jahr 2. Hund/Jahr 3. Hund und jeder weitere Hund /Jahr für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltener Hunde Führhunde von Blinden und behinderten Personen mit Ausweis Diensthunde der Blaulichtorganisationen

<u>Erschließungsbeitragssatz</u>		gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren; LGBL. Nr. 184/2014 beträgt der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde Reutte EUR 172,50 = 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors (gemäß Verordnung vom 15.12.2022) Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 12,075 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern) und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes - § 9 Abs. 2 Tiroler VerkAufschlAbgG sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs. 3 Tiroler VerkAufschlAbgG zugrunde gelegt.
<u>Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten</u> im Sinne des § 5 Abs. 1 1. Fall Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz	3 450,00	gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren beträgt der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde Reutte EUR 172,50 = 2000 v. H. des Erschließungskostenfaktors (gemäß Verordnung vom 15.12.2022)
<u>Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten</u> im Sinne des § 5 Abs. 1 2. und 3. Fall Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz	10 350,00	gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren beträgt der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde Reutte EUR 172,50 = 6000 v.H. des Erschließungskostenfaktors (gemäß Verordnung vom 15.12.2022)
<u>Abfallgebühren</u>		gemäß der Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018
<u>Freizeitwohnsitzabgabe</u> (jährlich)	197,50 395,00 575,00 775,00 1 145,00 1 475,00 1 795,00	gemäß der Verordnung zur Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 17.11.2022 bis 30 m ² Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche von mehr als 250 m ² Nutzfläche

<u>Leerstandsabgabe</u> (monatlich)		gemäß der Verordnung zur Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 17.11.2022
	35,00	bis 30 m ² Nutzfläche
	70,00	von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche
	100,00	von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche
	145,00	von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche
	195,00	von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche
	250,00	von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche
	305,00	von mehr als 250 m ² Nutzfläche
<u>Marktgebühren</u>	15,00	pro angefangenem Laufmeter
<u>Kurzparkzonenabgabe</u>		gemäß der Kurzparkzonenabgabenverordnung vom 15.12.2022
<u>Entgelte des Friedhofverbandes der Pfarren Reutte und Breitenwang</u>		auf die geltenden Tarife der Friedhofseinrichtungen wird verwiesen
<u>Mahngebühren</u> Hoheitsbereich	0,5% des festgesetzten Betrages mind. 3,00 max. 30,00	gem.§ 227a BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idgF
<u>Mahnspesen</u> Privatrechtsbereich	5,00 10,00	für die 1. Mahnung für die 2. Mahnung
<u>Säumniszuschlag</u>		gem. § 217 iVm § 217a BAO, BGBl. Nr. 194/1961: 2 v.H. für den nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag gem. § 135 iVm § 135a BAO, BGBl. Nr. 194/1961: bis zu 10 v. H. der festgesetzten Abgabe
<u>Verspätungszuschlag</u>		
<u>Sportanlagen</u>		
<u>Sporthalle Volksschule Archbach</u>	2,00 5,00 10,00	pro Stunde pro Halbtage (4 Std.) pro Tag (8 Std.)
<u>Sporthalle Volksschule Schulstraße</u>	2,00 5,00 10,00	pro Stunde pro Halbtage (4 Std.) pro Tag (8 Std.)
<u>Drei Tannen-Stadion</u>		<u>Naturrasen für Nicht-SVR-Vereine</u>
<u>Freigelände</u>	200,00 240,00 60,00 70,00	pro max. 2 Stunden pro max. 2 Stunden einschließlich Beleuchtung pro Training und Stunde pro Training und Stunde einschließlich Beleuchtung

<u>Sporthalle Reutte</u>		<u>Kunstrasen für Nicht-SVR-Vereine</u>
	100,00	pro max. 2 Stunden
	120,00	pro max. 2 Stunden einschließlich Beleuchtung
	30,00	pro Training und Stunde
	35,00	pro Training und Stunde einschließlich Beleuchtung
		<u>Leichtathletikanlage</u>
	20,00	pro Stunde ohne Beleuchtung
		(letzter Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2006)
		<u>für in Reutte ansässige Vereine zu Trainingszwecken</u>
	7,00	pro Stunde
	12,00	pro Benützungseinheit (1,5 Std.)
	17,00	pro Abend/Halbtage (3 Std.)
	28,00	pro Tag (8 Std.)
		<u>für in Reutte nicht ansässige Vereine zu Trainingszwecken</u>
	45,00	pro Benützungseinheit (1,5 Std.)
	89,00	pro Abend/Halbtage (3 Std.)
	178,00	pro Tag (8 Std.)
	<u>Sonstige gewerbliche und kommerzielle Veranstalter</u>	
500,00	pro Halbtage/Abend (4 Std.)	
750,00	pro Tag	
100,00	für jede weitere begonnene Überschreitung/Std.	
	<u>Küchenbenützung</u>	
84,00	pro Tag Pauschalbetrag	
	<u>Foyer ohne Küche</u>	
4,00	pro angefangene Std.	
	<u>erforderliche Zusatzreinigung</u>	
40,00	pro angefangene Std.	
	<u>Externer Verleih</u>	
2,00	Stühle pro Stück	
7,00	Tische pro Stück	
	(letzter Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023)	
<u>Mittelschulen</u>		Die Mietsätze werden vom Mittelschulverband festgelegt.

<u>Anerkennungszi</u> a) für die Benützung von Gemeindegrund: b) für die Pacht von landw. Grundstücken	2,20 50,00	je m ² und Jahr (inkl. gesetzlicher USt.) (letzter Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023) per ha und Jahr (inkl. gesetzlicher USt.) (letzter Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2006)
<u>Kindergartenbeiträge</u>	35,00 0,00 40,00 10,00 65,00 35,00 8,50 4,50 4,90	Kindergartenjahr monatlich: Vormittagstarif (07:15 – 12:15) 3 bis 4-jährige Kindergartenkinder 4 bis 6-jährige Kindergartenkinder Mittagstarif (07:15 – 13:30) 3 bis 4-jährige Kindergartenkinder 4 bis 6-jährige Kindergartenkinder Tagestarif (07:15 –17:00) 3 bis 4-jährige Kindergartenkinder 4 bis 6-jährige Kindergartenkinder Der Beitrag ist monatlich zu entrichten. Ein weiteres Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch einer Kindergarteneinrichtung der Marktgemeinde Reutte wird die Hälfte des jeweils gewählten Tarifs verrechnet. Jedes weitere Kind wird kein Entgelt vorgeschrieben. Sommerbetreuung (täglich zu entrichten): Ganztagespreis (bis 17 Uhr) Halbtagespreis (bis 13 Uhr) pro Mittagstisch
<u>Kinderkrippenbeiträge</u> Josefsheim	86,00 43,00 66,00 33,00 152,00 76,00 165,00	Kindergartenjahr monatlich: Vormittagstarif (07:00 – 12:30) zwei Tage pro Woche (Mindestsatz) jeder weitere Tag Nachmittagstarif (12:30 – 17:00) zwei Tage pro Woche (Mindestsatz) jeder weitere Tag Tagestarif (07:15 –17:00) zwei Tage pro Woche (Mindestsatz) jeder weitere Tag Eingewöhnungspauschale (ca. 4 Wochen)

		<p>Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.</p> <p>Ein weiteres Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch einer Kindergarteneinrichtung der Marktgemeinde Reutte wird die Hälfte des jeweils gewählten Tarifs verrechnet. Jedes weitere Kind wird kein Entgelt vorgeschrieben.</p> <p>Tarife der Sommerbetreuung Juli und August pro Tag</p> <p>19,00 Ganztagespreis (bis 17 Uhr) 9,50 Halbtagespreis (bis 13 Uhr)</p> <p>4,90 pro Mittagstisch</p>
<p><u>Schülerhortbeiträge</u> Josefsheim</p>	<p>80,00 110,00 115,00 130,00</p>	<p>Kindergartenjahr monatlich: Tagestarif (11:30 – 19:00)</p> <p>zwei Tage pro Woche (Mindestsatz) drei Tage pro Woche vier Tage pro Woche fünf Tage pro Woche</p> <p>Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.</p> <p>Ein weiteres Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch einer Kindergarteneinrichtung der Marktgemeinde Reutte wird die Hälfte des jeweils gewählten Tarifs verrechnet. Jedes weitere Kind wird kein Entgelt vorgeschrieben.</p> <p>Tarife der Sommerbetreuung Juli und August pro Tag</p> <p>8,50 Ganztagespreis (bis 17 Uhr) 4,50 Halbtagespreis (bis 13 Uhr)</p> <p>4,90 pro Mittagstisch</p>
<p><u>Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung</u> Volksschulen</p>	<p>20,00 40,00 55,00 60,00 65,00</p> <p>4,90</p>	<p>monatlicher Tarif:</p> <p>ein Tag pro Woche zwei Tage pro Woche drei Tage pro Woche vier Tage pro Woche fünf Tage pro Woche</p> <p>pro Mittagstisch</p>

<u>Seniorenzentrum</u>		
<u>„Haus zum guten Hirten“</u>		
<u>Essen (brutto):</u>	6,00	Mittagessen für Senioren aus Reutte
	9,20	Mittagessen für Senioren von anderen Gemeinden
	10,00	Mittagessen für Gäste (Besucher, Betriebe)
	4,30	Mittagessen für Gemeindebedienstete
	6,00	Mittagessen für Familienangehörige der Gemeinbediensteten
	4,90	Mittagessen für Kindergartenkinder (Abholung)
	4,90	Mittagessen für EKIZ
	3,85	Mittagessen für Mühlmäuse
	5,50	Transportfahrten für Bewohner im Talkessel/Fahrt
	37,10	Pflegebettengebühr/Monat
	58,00	Patientenheber inkl. Zustellung und Abholung/Monat
<u>Auswärtigen-/</u>	16,20	pro Tag
<u>Investitionskostenzuschlag</u>		<i>über Planungsverband</i>
<u>Tarife für Betreuung und Pflege von Personen:</u>		Wohnheim / Tagsätze
(Nach Prüfung und Zustimmung durch die Tiroler Landesregierung)		
	59,73	Erhöhte Betreuung 1
	78,95	Erhöhte Betreuung 2
	94,33	Teilpflege 1 (exklusive 10% Ust.)
	118,15	Teilpflege 2 (exklusive 10% Ust.)
	141,99	Vollpflege je nach Pflegestufe 5 - 7
	159,66– 182,77	Tagespflege (ganztags)
	102,00	Tagespflege (halbtags)
	57,00	Der Aufschlagsatz für Kurzzeitpflege beträgt 10% auf die o.g. Tarife.
<u>Wäscherei (brutto)</u>	9,30	Reinigung Feuerwehrbekleidung pro kg

<u>Waldumlage</u>		gemäß Verordnung zur Festsetzung der Waldumlage vom 15.10.2023
<u>Verleih von Bühnenelementen</u>	30,00	je Element (2 m ²) von Mo – Do 07:00 bis 17:00 Uhr sowie von Fr 07:00 bis 12:00 Uhr (werktags).
	35,00	je Element (2 m ²) für die übrige Zeit. <i>(letzter Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023)</i>
<u>Verleih von Marktstände und Weihnachtshütten</u>	150,00	je Element (Auf- und Abbau) für bis vier Elemente
	100,00	ab fünf Element (Preis je Stand) <i>(letzter Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023)</i>
<u>Gemeindeabgaben</u>		gemäß Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, idgF, und gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 (GVAV), LGBL. Nr. 31/2007, idgF
<u>Kommissionengebühren</u>		gemäß Kommissionsgebührenverordnung 2017 (KGebV), LGBL. Nr. 28/2017
<u>Stundensätze für Bauhofmitarbeiter und Gärtnerei</u>	46,00	Facharbeiter/Stunde
	41,00	Hilfsarbeiter/Stunde <i>(letzter Gemeinderatsbeschluss vom (14.12.2023)</i>
<u>Anfahr- und Abfahrpauschale (Fuhrpark), einmalig</u>	25,00	Klein-Transporter
	39,00	Unimog
	52,00	Arbeitsfahrzeuge (Ladog, o.ä.)
	59,00	Radlader <i>(letzter Gemeinderatsbeschluss vom (14.12.2023)</i>